

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der levelzwo GbR

### Grundsatz für eine hervorragende Zusammenarbeit

Die levelzwo GbR – nachfolgend „Agentur“ genannt – wird die Interessen des Vertragspartners/Auftragsgebers – nachfolgend „Kunde“ genannt – nach besten Kräften wahrnehmen. Der Kunde seinerseits wird im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Agentur alle für die ordnungsgemäße Erledigung des Auftrages benötigten Daten zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen.

Die Agentur behält sich gegenüber dem Kunden vor, gesonderte Verträge zur Leistungserbringung mit evtl. abweichenden Inhalten zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen – im nachfolgenden „AGB“ genannt – anzufertigen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen und Geschäfte der Agentur mit Kunden in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch die Agentur oder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Sie gelten auch dann, wenn der Kunde eigene AGB verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AGB abweichende Bedingungen enthalten.

### § 2 Angebote

(1) Die Angebote und Kostenvoranschläge der Agentur sind freibleibend und unverbindlich. Angebote und Kostenvoranschläge sind 30 Tage ab Angebotsdatum gültig. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sind in schriftlicher oder fernschriftlicher Form zu vereinbaren.

### § 3 Vertragsschluss, -pflichten und -auflösung

(1) Ein Vertrag kommt zustande, wenn Angebote, Kostenvoranschläge, Bestellungen, Ausschreibungen (ggf. mit Anlagen, z. B. Leistungsschreibungen), Einzel-, Rahmen- und Projektverträge (nachfolgend „Leistung“, „Auftrag“ oder „Vertrag“) vom Kunden und/oder der Agentur angenommen werden bzw. eingewilligt wird. Der Kunde und/oder die Agentur müssen die Annahme in schriftlicher Form oder fernschriftlicher Form bestätigen = Willensübereinstimmung.

(2) Grundlage für den Vertragsschluss ist neben den in § 3 Abs. 1 aufgeführten Leistungen, im welchen der Leistungsumfang und die Verfügung festgelegt sind, auch das vom Kunden zu erstellende Briefing.

Wird das Briefing vom Kunden mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, so erstellt die Agentur über den Inhalt des Briefings ein Re-Briefing, welches dem Kunden nach der mündlichen oder fernmündlichen Mitteilung übergeben wird. Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesem Re-Briefing nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt widerspricht.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages gesondert getroffen werden, sind in schriftlicher oder fernschriftlicher Form zu vereinbaren. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden. Die u. U. dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

(4) Sollte der Kunde den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält die Agentur die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen [§ 648 BGB].

(5) Alle an die Agentur überlassenen oder von der Agentur angefertigten Roh- und Hilfsmittel zur Erstellung der jeweiligen Leistung, insbesondere – aber nicht ausschließlich – Manuskripte, Druckvorlagen, Filmmaterial, Fotoaufnahmen und Reinzeichnungen etc. verwahrt die Agentur mit angemessener Sorgfalt über einen angemessenen Zeitraum. Ein Anspruch auf Verwahrung dieser Unterlagen und Dokumente besteht seitens des Kunden nicht, kann jedoch im Einzelfall schriftlich oder fernschriftlich vereinbart werden.

### § 4 Leistungspflichten

(1) Die Agentur erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Konzeption, Kreation, Marketing-, Kommunikationsberatung und -Planung, PR, Webhosting und angegliederter Services sowie die Vermittlung von Dienstleistungen für andere Unternehmen oder sonstige Auftraggeber. Die detaillierten Beschreibungen der zu erbringenden Leistungen der Agentur ergeben sich aus Leistungsbeschreibungen [u. a. innerhalb dieser AGB], Ausschreibungsunterlagen, Angeboten und deren Auftragsbestätigungen, Briefings, Projektverträgen und deren Anlagen [z. B. Leistungsbeschreibungen].

(2) Die Agentur hat grundsätzlich nur solche Leistungen zu erbringen, die in den Angeboten, Leistungsbeschreibungen, Verträgen und/oder Kostenvoranschlägen ausdrücklich spezifiziert sind.

(3) Die Agentur schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.; die Übergabe sogenannter »offener« Dateien ist grundsätzlich nicht geschuldet.

(4) Gegenstand eines jeden Auftrags, Vertrags oder einer jeden Bestellung ist das Erbringen der vereinbarten Leistung durch die Agentur, nicht hingegen bestimmte, vom Kunden erhoffte oder geplante wirtschaftliche Erfolge. Zur Durchführung eines jeden Auftrags, Vertrags oder Bestellung darf die Agentur sich Dritter (insbesondere Subunternehmer und/oder freier Mitarbeiter) bedienen.

### § 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat die Agentur bei der Leistungserbringung durch fachkundige Mitarbeiter in der erforderlichen Anzahl zu unterstützen, und zwar insbesondere durch das rechtzeitige und unentgeltliche zur Verfügung stellen von Informationen, Entwürfen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit dieses zur Leistungserbringung durch die Agentur erforderlich ist. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

(2) Alle Leistungen sowie Besprechungsprotokolle der Agentur sind vom Kunden zu überprüfen und innerhalb von 3 Werktagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

(3) Sofern der Kunde zur Leistungserbringung durch die Agentur Bild-, Ton-, Text- oder andere Materialien zur Verfügung zu stellen hat, sind der Agentur diese in einem gängigen, unmittelbar verwendbaren, möglichst digitalen Format zu übermitteln. Ist eine Konvertierung des von den Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, übernimmt dieser Kunde die hiermit verbundenen Kosten und Aufwendungen. Der Kunde stellt sicher, dass die Agentur zur Nutzung der übermittelten Materialien in einem für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang berechtigt ist.

(4) Sämtliche Mitwirkungshandlungen hat der Kunde in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu erbringen.

### § 6 Sonder- und Zusatzleistungen sowie Neben- und Reisekosten

(1) Sonderleistungen, wie z. B. die Umarbeitung oder Änderung

von Reinlayouts, Manuskripten, Konzepten, Leistungsabläufen etc., die aufgrund von Änderungen der Auftrags-/Vertragsinhalte vom Kunden gewünscht werden, werden nach dem Zeitaufwand und entsprechend dem Preismaßstab des vorliegenden Auftrags berechnet.

- [2] Die Agentur ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde verpflichtet sich, der Agentur entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- [3] Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Kunde, der Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizusprechen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme von Kosten.
- [4] Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Kunden zu erstatten.
- [5] Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Kunden abgesprochen sind, sind vom Kunden zu erstatten.

## § 7 Gestaltungsfreiheit

- [1] Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Kunde während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen.
- [2] In der Regel werden dem Kunden zwei Änderungsläufe (Revisionen) vor der Produktion eingeräumt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Jede weitere Änderung wird mit Mehrkosten zu Lasten des Kunden nach dem existierenden Agenturpreisspiegel der Agentur berechnet. Wünscht der Kunde Änderungen am Reinentwurf/-layout, nachdem er es zuvor als einwandfrei erklärt hat (mündlich, schriftlich oder fernschriftlich), so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

## § 8 Korrektur, Produktion, -überwachung, -leistung und Belegexemplare

- [1] Die Produktion, -überwachung und -leitung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen oder wenn die Leistung Vertragsbestandteil ist.
- [2] Bei Übernahme von Produktionsleistungen jeglicher Art ist die Agentur berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zugeben. Darüber hinaus hat der Kunde die Möglichkeit, im Auftrag Produktionsvorgänge näher oder detailliert zu definieren und nach Absprache mit der Agentur schriftlich oder fernschriftlich als Bestandteil der Produktionsleistung zu erklären. Die Agentur haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Agentur ist nicht haftbar zu machen für die Beschädigung, Diebstahl oder Zerstörung von Equipment jeglicher Art, das vom Kunden zur Verfügung gestellt wurde, es sei denn, der Agentur ist grobe Fahrlässigkeit im Umgang nachzuweisen. Die Nachweispflicht liegt in jedem Fall beim Kunden.
- [3] Der Kunde erhält von der Agentur nach Erstellung seiner in Auftrag gegebenen grafischen Leistungen einen Korrekturabzug. Dieser ist vom Kunden auf Richtigkeit der darin aufgeführten Angaben sowie auf Tippfehler zu überprüfen. Verbesserungen und Änderungen sind der Agentur umgehend und unter Einhaltung einer Frist von max. 5 Werktagen anzuzeigen bzw. zuzusenden. Nach Änderung der Vorlage erhält der Kunde auf Wunsch erneut einen Korrekturabzug. Dieser ist ebenfalls zu prüfen und zurück zu senden. Bei einem farbigen Korrekturabzug sind die Farben aus technischen Gründen nicht farbverbindlich für den

Druck. Der Kunde erhält für die Rücksendung des Korrekturabzuges eine Frist von 5 Werktagen (wenn bei Übersendung des Korrekturabzuges schriftlich oder fernschriftlich nichts anderes vereinbart wird). Geht bis zu diesem Zeitpunkt kein Korrekturabzug bei der Agentur ein, so gilt dieser als fehlerfrei. Die Haftung für die Richtigkeit der Vorlage liegt letztendlich beim Kunden. Wünscht der Kunde keinen Korrekturabzug, so haftet er ebenfalls für Richtigkeit und Tippfehler.

- [4] Vor Ausführung von Vervielfältigungen, von erstellten Produkten durch die Agentur, durch andere Unternehmen als der Agentur, sind der Agentur Korrekturmuster vorzulegen.
- [5] Bei allen Druckaufträgen behält sich die Agentur Mehr- oder Minderlieferungen von max. 10 % der bestellten Auflage vor, wobei Mehr- und Minderlieferungen zu einer Anpassung der Vergütung unter Berücksichtigung des vereinbarten Gesamtpreises führen. Von jedem realisierten Entwurf steht der Agentur eine angemessene Anzahl von einwandfreien Belegexemplaren, in der Regel 10, zu.

## § 9 Namennennungspflicht, Eigenwerbung

- [1] Die Agentur ist auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Vervielfältigungsstücken und/oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe der Leistungen der Agentur namentlich zu nennen, soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist.
- [2] Die Agentur ist berechtigt, von ihr erstellte Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstandene Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung und zu Referenzzwecken in sämtlichen Medien zu verwenden bzw. zu publizieren. Die Agentur ist im Übrigen berechtigt, auf das Tätigwerden für den Kunden hinzuweisen, sofern die Agentur nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse des Kunden schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Etwaige Rechte Dritter muss die Agentur für ihre Werbezwecke selbst einholen.

## § 10 Urheberrecht

- [1] Jeder der Agentur erteilte Kreativauftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz und sind als persönliche geistige Schöpfungen geschützt. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe im Einzelnen nicht erreicht ist. Damit stehen der Agentur insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus den § 97 ff. Urheberrechtsgesetz zu.
- [2] Erstellte Entwürfe und Werkzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht der Agentur vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5-fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

## § 11 Nutzungsrecht

- [1] Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang das einfache Nutzungsrecht an allen von der Agentur im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten.
- [2] Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung der Agentur.
- [3] Gehören Softwareprogramme oder Skripte zum Lieferumfang, wird dem Kunden ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, das heißt er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungs-

recht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung und kann mehrfach berechnet werden. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Käufer in voller Höhe für den daraus entstandenen Schaden.

- [4] Der Kunde ist verpflichtet zu prüfen, ob durch die gelieferte Arbeit Rechte Dritter Personen verletzt werden. Wird trotz Verletzung der Rechte Dritter die gelieferte Arbeit vom Kunden verwendet und werden durch den Dritten gegen den Kunden Ansprüche geltend gemacht, so stehen aufgrund dieser Tatsachen dem Kunden gegen die Agentur keine Ansprüche, etwa Schadensersatzansprüche, zu und der Kunde ist verpflichtet, die Agentur von eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Für die rechtliche Zulässigkeit der entwickelten und umgesetzten Projekte bzw. Aktionen übernimmt die Agentur keine Gewähr, ist allerdings um Einholung und Einhaltung aller gesetzlichen Richtlinien bemüht.

## § 12 Eigentum, Eigentumsvorbehalt

- [1] Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Satzdateien, Quelltextdateien, Negative, Modelle, Originalillustrationen u.a.), die die Agentur erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der Agentur. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist die Agentur nicht verpflichtet.
- [2] Dem Kunden werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde. Dies geschieht jedoch erst mit der vollständigen Bezahlung aller, den Auftrag betreffenden Rechnungen.
- [3] Erstellte Originale sind der Agentur nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Kunde die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

## § 13 Fristen, Termine, Abnahme

- [1] Von der Agentur angegebene Fristen und Termine sind nur verbindlich, sofern diese mit dem Kunden ausdrücklich als verbindliche Fristen/Termine vereinbart wurden. Der Lauf von vereinbarten Leistungsfristen beginnt mit dem Datum der schriftlichen oder fernschriftlichen Annahmeerklärung, oder Bestätigung durch die Agentur. Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände befreien die Agentur für die Dauer ihrer Auswirkungen und – sofern sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen – vollständig von der Leistungspflicht gegenüber dem Kunden.
- [2] Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.
- [3] Der Kunde hat die, von der Agentur vertragsgemäß erbrachten Leistungen jeweils unverzüglich abzunehmen, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen nach Aufforderung durch die Agentur. Nimmt der Kunde Leistungen nicht fristgerecht ab, kann die Agentur nach Mahnung unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Dem Kunden bleibt insbesondere der Nachweis vorbehalten, dass der Agentur kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## § 14 Preise, Vergütung

- [1] Die Vergütung setzt sich, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, aus einem Entwurfshonorar zzgl. eventueller Produktionskosten und – soweit eine Nutzung der Leistungen vertraglich vorgesehen ist – einem Nutzungshonorar zusammen. Das Nutzungshonorar wird nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang bestimmt. Weitergehende Nutzungen müssen ergänzend vergütet werden.
- [2] Der Kunde trägt den monetären Aufwand, der dadurch ent-

steht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

- [3] Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss, die auf Schwankungen von Wechselkursen, Lohn- oder Werkstoffverteuerung beruhen, können an den Kunden weitergegeben werden.
- [4] Eventuelle Vorschläge des Kunden bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.
- [5] Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenen Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich oder fernschriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

## § 15 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit der Vergütung, Verzug und Aufrechnung

- [1] Zahlungsansprüche werden zu den vereinbarten Terminen fällig, spätestens jedoch mit der Abnahme der, von der Agentur erbrachten Leistungen, durch den Kunden.
- [2] Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Agentur, ohne weitere Mahnung, ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8,17 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes und einer Mahngebühr in Höhe von bis zu 40 EUR zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.
- [3] Der Kunde kann nach vorheriger Vereinbarung per Überweisung, PayPal oder SEPA-Lastschriftmandat zahlen, die Ablehnung von Schecks oder Wechsel behält sich die Agentur ausdrücklich vor, evtl. anfallende Gebühren u. ä. durch Zahlungen aus dem Ausland hat der Kunde zu tragen.
- [4] Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt.
- [5] Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit (ab 30 Tage) und/oder erfordert er von der Agentur finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten und 1/3 nach Ablieferung. Die abgerechneten Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der Agentur verfügbar sein.
- [6] Bei einem Auftragswert über 1.500 EUR ist die Agentur berechtigt, 50 % der Auftragssumme nach Auftragserteilung und die restlichen 50 % der Auftragssumme nach Fertigstellung vom Kunden einzufordern.
- [7] Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig.
- [7] Bei Zahlungsverzug des genannten Zahlungszieles sowie darauffolgender zweifacher Mahnung im Abstand von je 14 Kalendertagen, ist die Agentur zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag ohne besondere, vorhergehende Ankündigungen berechtigt. In diesen Fällen werden, ohne besondere Aufforderung, sämtliche Forderungen der Agentur, inkl. aller Forderungen aus dem letztlich stillgelegten und aktuellen Vertrag (zu 100 %), gegenüber dem Kunden sofort, in einem Betrag, fällig. Bei Zahlungsverzug des Zahlungszieles (14 Tage) laut Erstrechnung kann die Agentur einen Liefer-, Leistungs- und/oder Produktionsstopp verhängen. Ein Bekanntwerden der Zahlungsunfähigkeit be-

rechtigt die Agentur zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag mit dem Kunden.

- [8] Eine Aufrechnung, oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden, ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

## § 16 Gewährleistung, Haftung, Mängel

- [1] Die Agentur verpflichtet sich, Aufträge mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- [2] Der Kunde hat auffällige Reklamationen unverzüglich, jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Leistung durch die Agentur, schriftlich oder fernschriftlich geltend zu machen und zu begründen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen. Beanstandungen nach dieser Frist, kann die Agentur zurückweisen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Umtausch der Leistung durch die Agentur zu. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Die Beweislastumkehr zu Lasten der Agentur ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind von dem Kunden zu beweisen. Die Verwendung der mangelhaften Ware, durch den Kunden, darf bis zur Klärung nicht erfolgen.
- [3] Schadensersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, Verschulden bei Vertragsschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, sobald sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Jeder Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. Die Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.
- [4] Die Agentur haftet nicht für den Verlust von Daten und Programmen, die darauf beruhen, dass es durch den Kunden unterlassen wurde eine Sicherungskopie eben dieser Daten und/oder Programmen zu erstellen.
- [5] Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Kunden an Dritte erteilt werden, übernimmt die Agentur keine Haftung gegenüber dem Kunden, es sei denn, die Agentur trifft gerade bei der Auswahl des Dritten ein Verschulden. Die Agentur tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- [6] Die Agentur haftet - soweit der Vertrag keine anderslautenden Regelungen trifft - gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei der Verletzung vertragswidriger Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mängelfolgeschäden und entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für anfällige Schadensersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- [7] Sofern Leistungen auf Wunsch des Kunden versendet werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der jeweiligen Leistung an das Transportunternehmen auf den Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen und auch dann, sofern eine frachtfreie

Lieferung vereinbart wird.

- [8] Die Agentur haftet nicht für Versäumnisse und Lieferschwierigkeiten der, im Rahmen der Auftragsabwicklung, vergebenen Fremdleistungen.
- [9] Mit der Genehmigung (mündlicher, schriftlicher oder fernschriftlicher Art) durch den Kunden von Korrekturabzügen, Entwürfen, Reinausführungen, Reinlayouts, Texten, elektronischen Medien, Konzepten usw. die die Agentur dem Kunden zur Kontrolle/Korrektur bereitstellt, übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Wort und Bild (auch inhaltlich). Für die vom Kunden freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen, elektronischen Medien, Konzepte und Produkte, entfällt für die Agentur jede Haftung. Sollte die Agentur aus der Verwendung von durch den Kunden bereitgestellte Daten von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden, so erklärt der Kunde schon heute rechtsverbindlich, die Agentur vollkommen Schad- und klaglos zuhalten und sämtliche Kosten nach erster Aufforderung der Agentur zu ersetzen. Der Kunde versichert der Agentur, die Rechte zu besitzen, um sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Daten (Slogans, Logos, Bilder, Videos, Texte etc.) weltweit, uneingeschränkt und unbefristet nutzen zu können.

## § 17 Webhosting, Domains, SSL

Bei Webhosting-, Domain- und SSL-Verträgen gelten nachstehende Bedingungen:

- [1] Grundsätzlich ist die Agentur lediglich Vermittler zwischen dem Kunden und den Domänen-Registaturen. Dies erkennt der Kunde an. Die Agentur stellt dem Kunden Webspace auf einem Internetserver gemäß einem kundenspezifischen Angebot zur Verfügung.
- [2] Domains werden von der Agentur auf den vom Kunden angegebenen Namen registriert, solange die Domain bei der Agentur gehostet wird. Bei einem Providerwechsel muss die Domain vom Kunden innerhalb von zwei Monaten abgezogen werden, ansonsten ist die Agentur zur Löschung der Domain berechtigt.
- [3] Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm gewählten Adressbezeichnungen wie Domain, E-Mail-Adressen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen.
- [4] Die Agentur übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains zugeteilt werden bzw. zugeteilte Domains frei von Rechten Dritter sind.
- [5] Die Agentur übernimmt bezüglich des Datenschutzes für die Datenübertragung in offenen Netzen (z. B. im Internet) keinerlei Gewährleistung. Dem Kunden ist bekannt, dass die Agentur das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot, sowie eventuell auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden, aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Unter Umständen sind auch andere Teilnehmer des Internets technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen, den Datenverkehr zu überprüfen und gespeicherte Daten einzusehen. Für die Sicherheit der vom Kunden im Internet übertragenen bzw. zu ihm von dritter Stelle übermittelten Daten trägt der Kunde deshalb selbst Sorge.
- [6] Es obliegt dem Kunden, Sicherheitskopien seiner Daten anzufertigen, die sich auf dem Server der Agentur befinden. Die Agentur ist nicht verpflichtet, eine Datensicherung durchzuführen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die von ihm gesicherten Datenbestände an die Agentur auf deren Aufforderung hin unentgeltlich zu übermitteln. Für Datenverlust, der nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Agentur zurückzuführen ist, kann diese nicht haftbar gemacht werden.
- [7] Die Dateien des Kunden dürfen keine gesetzlich verbotenen oder pornografischen Inhalte enthalten.
- [8] Der Webspace darf durch die Dateien, Skripte und Anwendungen des Kunden nicht überlastet werden. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, Skripte oder Programme laufen zu lassen, die bei hohen Zugriffszahlen den Server überlasten können.

nen, z.B. beim Bannertausch, frei zugängliche Besucherzähler, Chat-Systeme oder ähnliches. Bei einem Verstoß gegen diese Regeln können die entsprechenden Seiten sofort gesperrt werden.

Ausfälle wegen Wartungsarbeiten, Leistungsstörungen, Serverabstürzen oder ähnliches lassen sich nicht ausschließen. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Agentur wegen Ausfällen oder Fehlfunktionen eines Servers sind nur möglich, wenn der Agentur Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Beweisspflicht liegt beim Kunden.

- [9] Die Nutzung des Webspace und der darauf befindlichen Software erfolgen auf eigenes Risiko des Kunden. Die Agentur übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden durch die Bereitstellung oder Übertragung seiner Dateien im Internet entstehen. Die Agentur übernimmt auch keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden aufgrund technischer Probleme, Serverausfall, Datenverlust, Übertragungsfehler, Datenunsicherheit oder sonstiger Gründe, es sei denn, der Agentur können Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Alle Ansprüche des Kunden sind auf den Auftragswert des Webhostings beschränkt. Der Kunde verpflichtet sich zur Übernahme aller Haftungsansprüche und Schäden, die wegen der Bereitstellung der Dateien des Kunden oder durch die Nutzung des Servers oder der Software durch den Kunden von Dritten gegen die Agentur oder den Netzbetreiber, an dem der Server angeschlossen ist, geltend gemacht werden. Sollte von einem Dritten wegen der Dateien oder Inhalte eines Kunden Anspruch auf Unterlassung gegen die Agentur erhoben werden, ist die Agentur berechtigt, den Zugriff auf die Dateien so lange zu sperren, bis der Kunde diesen Anspruch zweifelsfrei abgewendet hat.
- [10] Die Agentur speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden in dem Umfang, der im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Angaben über den jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln.
- [11] Der Kunde verpflichtet sich, Passwörter regelmäßig zu ändern/ändern zu lassen. Er verwaltet Passwörter und sonstige Zugangsdaten sorgfältig und hält sie geheim. Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist. Die Agentur verpflichtet sich, nach einer solchen Information den Zugang zu den Daten des betreffenden Kunden unverzüglich zu sperren, solange bis andere Passwörter und Zugangscodes installiert sind. Unterlässt es ein Kunde, die Agentur über den Missbrauch seiner Passwörter zu informieren, hat er für die unbefugt bezogenen Leistungen gemäß Vertrag zu bezahlen.
- [12] Bei der Verschaffung und/oder Pflege von SSL-Zertifikaten wird die Agentur im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Zertifikatsaussteller lediglich als Vermittler tätig. Die Agentur hat auf die Zertifikatsausstellung keinen Einfluss. Die Agentur übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Zertifikate überhaupt zugeteilt werden oder auf Dauer Bestand haben. Soweit SSL-Zertifikate Gegenstand des Vertrages sind, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Zertifikatsausstellers.
- [13] Bei einem Verstoß des Kunden gegen eine oder mehrere dieser Vereinbarungen ist die Agentur zur fristlosen Kündigung des Webhosting- und SSL-Vertrages berechtigt.

## § 18 Vertragsdauer, Kündigungsfristen

- [1] Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher oder fernschriftlicher Zustimmung der Agentur möglich. Ist die Agentur mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht Stornogebühren zu erheben.
- [2] Sollten keine außerordentlichen Stornovereinbarungen zwischen Agentur und Kunde gelten, werden dem Kunden bei einem Rücktritt von einem Auftrag vor Beginn des Projektes

folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr berechnet: bis drei Monate vor Beginn des Auftrages 10 %, ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrages 25 %, ab vier Wochen vor Beginn des Auftrages 50 %. Sollte der Auftrag nach Beginn seitens des Kunden abgebrochen werden, ist dieser gegenüber der Agentur verpflichtet, die volle Honorarsumme zu begleichen. Schadensersatzansprüche seitens der Agentur bleiben hierdurch unberührt. Die Begleichung der Honorarsumme richtet sich dabei nach § 15.

- [3] Wird der Vertrag vor der Vollendung seitens des Kunden gekündigt, so ist die Agentur berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. [§ 648 BGB] Die Vergütung geschieht gemäß § 15.
- [4] Die Berechnung der monatlichen Webspace-Gebühr erfolgt ab dem Tag, an dem Serverplatz als Webspace eingerichtet wird. Der Vertrag ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Vertragsjahres kündbar. Ist eine Rechnung nach Fälligkeit noch nicht bezahlt, ist die Agentur berechtigt, den Abruf der Domains des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung zu sperren.
- [5] Hostingverträge, Verträge über SSL-Zertifikate und Verträge über Dienstleistungen oder Services verlängern sich automatisch zum Ende der Laufzeit von 12 Monaten und sind mit einer Frist von 1 Monat von beiden Seiten aus schriftlich oder fernschriftlich kündbar. Wünscht der Kunde keine Fortführung/Neuausstellung eines SSL-Zertifikates muss er den bestehenden Vertrag mit der Agentur fristgerecht kündigen. Kosten für SSL-Zertifikate und Trustlogos können nicht erstattet werden.

## § 19 Streitigkeiten

- [1] Kommt es im Laufe oder nach Beendigung einer beauftragten Leistung zu einem Streitfall, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden, falls nötig, externe Gutachten erstellt, um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden von Kunden und Agentur geteilt.

## § 20 Abwerbungsverbot

- [1] Die Kunden sind sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit mit der Agentur als auch 12 Monate nach ihrer Beendigung nicht berechtigt, die Mitarbeiter der Agentur abzuwerben oder ohne ihre Zustimmung anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung hat der betreffende Kunde an die Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Betrages der von der Agentur zuletzt an diesen Mitarbeiter gezahlten jährlichen Nettovergütung zu zahlen, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten bleibt.

## § 21 Geheimhaltungspflicht

- [1] Die Agentur darf die der Kunden betreffenden Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Zwecke verarbeiten und einsetzen. Die wechselseitig übernommenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und ausgetauschten Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder allgemein bekannt sind. Dritte im Sinne dieser Ziffer sind Personen/Unternehmen, die nicht vereinbarungsgemäß an der Erfüllung des jeweiligen Vertrages mitwirken. Soweit die Agentur dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, verpflichtet die Agentur die-

se zu einer gleichen Verhaltensweise. Das gleiche gilt für den Kunden gegenüber der Agentur.

## **§ 22 Schlussbestimmungen (Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit)**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch gesetzliche oder gerichtliche Urteile unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Geschäftsbedingung(en) tritt die gesetzliche Neuregelung in Kraft. Die AGB der Agentur sind auf ihre sämtlichen Geschäftsbereiche anzuwenden.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld (im Zweifel der Gewerbebetrieb der Agentur). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

(3) Nebenabreden, Änderungen und von dieser AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Bielefeld, 21.06.2018